



**Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.**  
Anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger nach § 64 Absatz 1 JWVG  
Fachbereich Wildtierökologie - M. Rüttiger

16.11.2017

### **Information für unsere Mitglieder: Schwarzwildjagd in Zeiten drohender Seuche und unkontrollierter Vermehrung**

Das Ministerium Ländlicher Raum hat in einem Schreiben an die Unteren Jagdbehörden einige Erleichterungen bei der Bejagung von Schwarzwild erlassen. Ergebnisse der "Runden Tische" sowie der Experteneinbeziehung gingen in diese Verfügung ein. Inhaltlich ein absolut richtiger und erster Schritt in die richtige Richtung. Weitere Maßnahmen werden folgen müssen, die Mitarbeit der Jäger wird über Erfolg und Misserfolg entscheiden! Nach allen vorliegenden Erkenntnissen können das Risiko eines ASP-Eintrags und die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen nur abgemildert werden, wenn die derzeit überhöhte Population deutlich verringert wird. Die Erfahrung in Osteuropa hat gezeigt, daß die Verbreitung kaum auf "natürlichem Weg" erfolgt. Die Erreger werden zumeist durch den Menschen verfrachtet. Daher kann der Virus jederzeit an jedem Ort auftauchen. Die dort vorkommende Dichte an Wildschweinen wird dann entscheidenden Einfluss auf das Seuchengeschehen haben. Noch haben wir es in der Hand, das Schlimmste zu verhindern. „Fünf vor zwölf“ ist in vielen Gebieten aber schon lange vorbei!

#### **Für eine effektive Anpassung der Bestände ist ein stärkerer Eingriff in den reproduzierenden Teil der Population unerlässlich.**

Muttertierschutz ist und bleibt ein selbstverständliches Gebot jagdlichen Handelns. Allerdings darf die Sorge, bei Erlegung einer einzelnen Bache mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, nicht so weit gehen, dass die notwendige verstärkte Erlegung von Bachen deshalb unterbleibt. Das trifft insbesondere auf die Situation bei Drückjagden zu, wo die Situationen oft unübersichtlich sind und Entscheidungen sehr schnell getroffen werden müssen. Deshalb sieht der Erlass vor, daß der "fahrlässige Abschuss einer für die Aufzucht notwendigen Bache im Rahmen von Bewegungsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Januar (...) künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen (ist), da in der Regel kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht".

Diese Regelung gibt Rechtssicherheit. Reproduktionsökologische Untersuchungen haben ergeben, daß im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende Januar sehr selten mit abhängigen Frischlingen gerechnet werden muss.

Die Verordnung weicht in unseren Augen den Mutterschutz nicht unzulässig auf. Sie ist auch kein Freibrief für enthemmtes Schiessen. Die VO gilt ausdrücklich nicht für die Einzeljagd! In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, daß aus wildbiologischer Sicht die Abhängigkeit zur Aufzucht beim Wildschwein mit dem ablegen der Streifen, also zu Beginn des zweiten Jugendkleides, endet. Braune Frischlinge sind nicht als abhängig im Sinne des Gesetzes zu sehen.



**Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.**  
Anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger nach § 64 Absatz 1 JWVG  
Fachbereich Wildtierökologie - M. Rüttiger

### **Licht ins Dunkel?**

Die oberste Jagdbehörde beabsichtigt, im Wege der Allgemeinverfügung das sachliche Verbot zur Verwendung künstlicher Lichtquellen bei der Jagd auf Schwarzwild probeweise einzuschränken. Eine Allgemeinverfügung zur Zulassung einer Ausnahme zum Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen in § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWVG ist in Vorbereitung. Noch gibt es diese Verfügung nicht. Einstweilen sind laut der Verfügung Zuwiderhandlungen nicht mehr als jagdrechtliche Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, da in der Regel kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Achtung: Die Vorgaben des Waffenrechts sind natürlich weiterhin zu beachten! auf keinen Fall dürfen die künstlichen Lichtquellen mit der Schusswaffe verbunden werden (Verstoß WaffG!). Über Kurrungen oder andere günstige Stellen montierte Lampen, Kopflampen, etc. oder das jagen in Zweierteams mit einem menschlichen Lampenhalter sind aber möglich und fallweise durchaus Erfolg versprechend.

Das Verbot von waffenseitig montierten Lampen ist im Waffengesetz verankert. Dieses wurde bislang nicht geändert.

Die Maßnahme soll auf ihre Wirksamkeit im Rahmen des Monitoring evaluiert werden. Die Verfügung gilt bis zum 31. März 2019. Danach wird anhand der vorliegenden Erfahrungen weiter entschieden.

### **Drückjagden- effektiv aber aufwändig**

Revierübergreifende Bewegungsjagden sind ein wesentlicher Mosaikstein in der Reduzierung der überhöhten Wildschweinbestände. Die Organisation solcher Jagden ist arbeitsintensiv und setzt großes Können voraus. Das MLR appelliert im Erlass an die unteren Jagdbehörden, v.a. im Hinblick auf Verkehrsicherungspflicht und Beschilderung auf die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden zuzugehen und über die Notwendigkeit einer verstärkten Schwarzwildbejagung in der aktuellen Situation zu informieren. Wir erhoffen uns von dieser Initiative, daß die Rahmenbedingungen bei notwendigen Straßensperrungen für die Jagdveranstalter in Zukunft flächig günstiger gestaltet werden. Es gibt bereits in einigen Landkreisen viel versprechende Modelle. Wir empfehlen, bei geplanten Bewegungsjagden rechtzeitig Kontakt zur Straßenverkehrsbehörde aufzunehmen.

ForstBW wird seiner Vorbildrolle gerecht. So sind Gewichts-, Alters- oder Geschlechtsbeschränkungen bei der Jagd auf Schwarzwild im Bereich der staatlichen Verwaltungsjagd untersagt. Die Entsorgung von Schwarzwildaufbrüchen etc. auf den Jagdflächen ist künftig verboten.

### **Vorsorge durch Monitoring und Hygiene**

Bereits jetzt sollten keine Aufbrüche oder gar Fallwild in der Fläche verbleiben. Der Virus ist in Kadavern und Aufbrüchen recht lange überlebensfähig.

Das Monitoring wird intensiviert. Die Einsendung von Fallwild und ASP-Proben wird innerhalb der Probenkontingente mit 25 € pro Einsendung vergütet. Die UJBen geben Auskunft zum Ablauf. Wir bitten alle Mitglieder, das Monitoring intensiv durch Bereitstellung von Untersuchungsmaterial zu unterstützen.

Die erlassenen Erleichterungen werden ihren Zweck nur erfüllen, wenn die gesamte Jägerschaft intensiv jagt und jede Möglichkeit, tierschutzgerecht Stecke zu machen, nutzt.



**Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.**  
Anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger nach § 64 Absatz 1 JWVG  
Fachbereich Wildtierökologie - M. Rüttiger

Die Reduzierung der fast überall zu hohen Schwarzwilddichten ist auch ohne ASP aus landeskulturellen Gründen dringend geboten.

**FAZIT:**

Aus Sicht des ÖJV sind die nun eingeleiteten Schritte ein erstes und wichtiges Zeichen, dass Bewegung in die Sache kommt und es bei einem „weiter so“ nicht bleiben kann. Sie unterstützen den in der Jägerschaft vielfach erforderlichen Paradigmenwechsel im Umgang mit Schwarzwild durch niederschwelliges Verwaltungshandeln. Gesetzliche Anpassungen sind damit – noch – nicht verbunden. Die neuen Regelungen reichen sicher noch nicht aus, um den landesweit überhöhten Schwarzwildbeständen beizukommen. Es ist grundlegende Aufgabe aller Jäger, die Wildbestände auf ein landeskulturell verträgliches Maß einzuregeln. Die Populationsentwicklung beim Schwarzwild hat uns gelehrt, dass dazu neue Wege beschritten werden müssen. Hierzu ist Aufklärung und die Zusammenarbeit aller Akteure erforderlich. Das Schreiben des MLR bietet Grundlage und praxisnahe Möglichkeiten.

**Kontakt für Rückfragen:**

- Michael Rüttiger, Referent für Wildtierökologie des ÖJV BW  
Email: [ruettiger@oejv.de](mailto:ruettiger@oejv.de) Tel. +49 (0)176- 869 874 85
- Christian Kirch, 1. Vorsitzender des ÖJV BW  
Email: [kirch@oejv.de](mailto:kirch@oejv.de) Tel. +49 (0)151-62901224